März | April 2018
Nr. 18/Nr. 25
Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol

unabhängig kritisch zupackend

Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P.
D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue

Bankaktien: Schiedsgericht hilft! Seite 5
Wieviele Lebensmittel landen im Müll? Seite 5
Telefonrechnung alle Monate … ? Seite 7
Fitness, aber ohne Fallstricke! Seite 7

Verbraucherzentrale **Alles Bonus**

Wofür gibt es einen Bonus und welches sind die Voraussetzungen?

Der Begriff Bonus (lateinisch für ‚gut') findet in verschiedenen Bereichen Anwendung. In Italien wird er oft für einmalige Zahlungen, Zuwendungen und Vorteile genutzt. Im Verlauf der Jahre hat sich eine wahre Flut von „Bonus" entwickelt. Die VZS gibt erstmals einen Überblick, was aktuell die Boni für die VerbraucherInnen hergeben.

Babybonus

Anrecht auf den Babybonus von 80 € pro Monat (160 € für jene Familien unter einem ISEE-Einkommen von 7.000 € jährlich) haben jene Eltern von Kindern (auch Adoptivkinder) die vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 das Licht der Welt erblicken (oder von der Familie adoptiert werden). Das Familieneinkommen darf das bereinigte ISEE-Einkommen von 25.000 € nicht übersteigen. Der Bonus geht bis zum 1. Lebensjahr des Kindes. Ansuchen kann man direkt beim INPS/NISF oder bei einem Patronat. Der Bonus wird monatlich ausbezahlt und läuft ab dem Geburtsdatum wenn innerhalb 90 Tagen ab Geburt angesucht wird.

Kulturbonus

18 Jährige erhalten einen Kulturbonus in Höhe von 500 € für Bücher, Kino, Konzerte, Museen und Theater. Neu in diesem Jahr ist, dass auch Musikaufnahmen sowie Musik-, Theater- und Fremdsprachenkurse damit finanziert werden können. Um in den Genuss zu kommen muss man sich auf 18App mit der notwendigen SPID registrieren (SPID ist eine neues Login-System, mit dem Steuerzahler und Unternehmen über eine einzige digitale Identität auf alle Online-Dienste der öffentlichen Verwaltungen und teilnehmenden Unternehmen zugreifen können). Der Kulturbonus wurde für die Jahre 2018 und 2019 verlängert. Wer 1999 geboren ist muss sich innerhalb 30.06.2018 auf der Plattform 18App anmelden und den Bonus bis 31.12.2018 ausgeben.

Steuerbonus für Abos des Öffentlichen Nahverkehrs

Ab 1. Jänner 2018 können Ausgaben für Abonnements zur Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel von der Steuer abgesetzt werden. Somit kann der Abzug in der Steuererklärung 2019 geltend gemacht werden. Der jährliche Gesamtbetrag beträgt maximal 250 €, der Steuerbonus 19%, also es schauen höchstens 47,50 € raus. Nutzer des Südtirolpass, Abo+, 65+ sowie EuregioFamilyPass können die Bestätigung bequem online herunterladen.

Strombonus

Im Jahr 2014 nutzten unserer Erhebung nach in Südtirol lediglich 40% der Anspruchsberechtigten den sogenannten Strombonus. Der Strombonus ist insbesondere für kinderreiche und wirtschaftlich bedürftige Familien gedacht. Diese dürfen eine bestimmte Einkommensobergrenze nicht überschreiten: ISEE-Erklärung unter 8.107,50 € (bzw. unter 20.000 € bei mehr als 3 zu Lasten lebenden Kindern).
Die Begünstigungen betragen für 2018 für Familien mit 1-2 Mitgliedern 125 €, für 3-4 Mitglieder 153 € und für über 4 Mitglieder 184 € pro Jahr. Darüber hinaus haben jene Haushalte Anrecht auf

▶▶

Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

An die Mitglieder

MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

Einladung zur MITGLIEDER-VERSAMMLUNG am Donnerstag, den 26.04.2018 um 15.00 Uhr in erster und am **Freitag den 27.04.2018 um 15.00 Uhr in 2. Einberufung** bei Infoconsum in Bozen, Brennerstraße 3, 1. Stock

Die Mitglieder der VZS sind herzlich zu oben genannter Mitgliederversammlung eingeladen, wobei folgende Tagesordnung vom Vorstand vorgeschlagen wird:

1. **Protokoll**
2. **Bericht über das abgelaufene Jahr**
3. **Jahresabrechnung und Bilanz 2017**
4. **Bericht der Rechnungsprüfer und diesbezügliche Beschlüsse**
5. **Haushaltsvoranschlag und Arbeitsprogramm 2018 - Beschlussfassung**
6. **Aufnahme von neuen Mitgliedern**
7. **Allfälliges**

Mit kollegialen Grüßen
Agostino Accarrino, Vorsitzender

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind all jene Mitglieder berechtigt, die den laufenden Beitrag regulär beglichen haben.

den Strom-Bonus, in welchen schwerkranke Familienmitglieder leben, die auf lebenserhaltende elektromedizinische Geräte angewiesen sind. Nähere Informationen (auf italienisch) und das Gesuchsformular findet man auf der Homepage der Energie-Aufsichtsbehörde ARERA (www.arera.it), in den Gemeinden und Bürgerzentren bzw. bei den beauftragten Steuerbeistandszentren (CAF) sowie bei den einzelnen Energieanbietern. Die Auszahlung erfolgt über die Stromrechnung.

Gasbonus

Der Gasbonus betrifft jene Haushalte, welche an das Methangasnetz angeschlossen sind und einkommensschwach sind. Die Einkommensvoraussetzungen sind wie beim Strombonus (ISEE von 8.107,50 – 20.000 €). Man kann jeweils um 12 Monate ansuchen und er kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen bestehen bleiben. Die Beträge sind nach Gasanschlusskategorie, der Klimazone (Südtiroler Gemeinden fallen in Klimazonen E oder F) und der Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt und betragen für 2018 von 32 bis 273 € jährlich. Ansuchen und Infos wie beim Strombonus.

Bonus für die Anstellung junger Arbeitnehmer

Für Anstellung von Jugendlichen bis 30 Jahren (für 2018 bis 35 Jahren) mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit gibt es eine Reduzierung auf die Sozialabgaben für 36 Monate ab Anstellung.
Davon betroffen sind Arbeiter, Angestellte und mittlere Führungskräfte, die von privaten Arbeitgebern angestellt werden. Ausgeschlossen sind Lehrlinge und Haushaltsmitarbeit, für die bereits reduzierte Sozialabgaben gelten. Der Betrag des Bonus beträgt 50% der Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers, höchstens 3.000 € pro Jahr. Angewandt wird die Reduzierung auf Monatsbasis.

Bonus für die Geburt (Bonus mamma domani)

Diese Leistung des INPS/NISF wurde auch für 2018 verlängert und beträgt einmalig 800 €. Sie wird ab dem 7. Schwangerschaftsmonat ausbezahlt und kann beim INPS/NISF online, beim Contact Center oder über ein Patronat beantragt werden. Der Anspruch besteht auch bei Adoptionen. Die Prämie wird unabhängig vom Einkommen ausbezahlt.

80 Euro Steuerbonus

Auch heuer werden bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern auf ihrem Lohnstreifen die berühmt-berüchtigten 80 € IRPEF-Steuerguthaben vorfinden. In den letzten Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass sogar über eine Million Steuerpflichtige den Bonus zurückzahlen mussten, weil zusätzlich zum Lohneinkommen noch weitere dazugekommen sind, und dadurch die Einkommensgrenze für den Erhalt des Bonus überschritten wurde. Der Bonus steht ausschließlich zu, wenn das Gesamteinkommen zwischen 8.000 und 26.600 an Steuergrundlage ausmacht. Anspruch haben Arbeitnehmer, Mitglieder von Genossenschaften, Arbeitslose die Arbeitslosengeld erhalten, Arbeitnehmer in Mobilität oder Lohnausgleich, wer Studienbeihilfen erhält, Projektmitarbeiter, Arbeitnehmer in sozial nützlichen Arbeitsverhältnissen. Renten, Leibrenten und periodische Zulagen sind ausgeschlossen. Ausgezahlt wird der 80 € Bonus mit dem Lohnstreifen aufgrund der Informationen, die der Arbeitgeber zur Verfügung hat. Der Bonus wird nur auf die Monate der Tätigkeit angewandt. Er wird bei einem Gesamtjahreseinkommen von 24.700 € von 960 € jährlich stufenweise reduziert und fällt bei einem Einkommen von mehr als 26.600 € jährlich gänzlich weg.

Steuerbonus für Sanierungsarbeiten

Für 2018 gibt es einen Steuerabzug von 50% der Kosten für Sanierungsarbeiten, mit einem Höchstbetrag von 96.000 € je Wohneinheit. Betroffen sind Baumaßnahmen für außerordentliche Instandhaltung, Sanierungen, Umbau, Wiedergewinnung, Abbruch und Wiederaufbau ohne Erweiterung, behindertengerechte Anpassungsarbeiten, Errichtung von Zubehör wie Garagen oder Stellplätze, reiner Materialankauf vom Bauherrn, Austausch von Fenstern, Energiesparmaßnahmen, Austausch eines Heizkessels. Sollten die Arbeiten übers Jahr dauern so muss die Obergrenze der steuerlich zulässigen Ausgaben auch jene berücksichtigen, die seit Beginn der Baumaßnahme ausgegeben worden sind. Bei der Durchführung der Zahlungen der Rechnungen (die Rechnungen müssen auf jene Person ausgestellt werden, welche auch die Kosten trägt) ist besonders aufzupassen. Auf der Bank- oder Postüberweisung müssen der Zahlungsgrund (Art der Arbeiten, Gesetzesbezug, Rechnungsnummer und -datum) sowie die Steuernummer des Auftraggebers der Zahlung und Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer des Begünstigten aufscheinen.

Steuerbonus für Energieeinsparung (Ecobonus)

Für diverse energetische Sanierungsarbeiten können 2018 bis zu 65% bzw. bei Kondominien bis zu 75% der Ausgaben von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Dabei können aufgeteilt auf 10 Jahresraten folgende Abzüge getätigt werden:
- für die Energetische Sanierung am Gesamtgebäude ein Abzug von maximal 100.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 153.846 €)
- für die Gebäudehülle an bestehenden Gebäuden ein Abzug von maximal 60.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 92.308 €)
- für eine Solaranlage ein Abzug von maximal 60.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 92.308 €)
- für den Austausch von Heizanlagen ein Abzug von maximal 30.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 46.154 €)
- für den Austausch von modernen Heizanlagen ein Abzug von maximal 30.000 € (50% des Spesen-Höchstbetrages von 60.000 €)
- für Verschattungselemente ein Abzug von maximal 60.000 € (50% des Spesen-Höchstbetrages von 120.000 €)
- für Austausch von Warmwasseranlagen durch Wärmepumpen ein Abzug von maximal 30.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 46.154 €)
- für Mikrogeneratoren ein Abzug von maximal 100.000 € (65% des Spesen-Höchstbetrages von 153.846 €)
- für den Austausch von Fenstern ein Abzug von maximal 60.000 € (50% des Spesen-Höchstbetrages von 120.000 €).

Im Falle der Energetischen Sanierung von Kondominien variiert der maximale Steuerabzug zwischen 50 und 75% je nach Eingriff und Anzahl der Wohneinheiten.

Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Steuerzahler welche im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2018 Bauarbeiten an der Wohnung durchführen und den Steuerabzug von 50% der Investition in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich einen Steuerabsetzbetrag von 50% für den Ankauf von neuen Möbeln und Elektro-Großgeräten (Energieklasse mindestens A+, Klasse A für Herd). Der sogenannte Möbelbonus muss für die Einrichtung der sanierten Wohnung verwendet werden und kann bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € in Anspruch genommen werden. Er läuft 2018 aus. Auch dieser Steuerbonus wird auf 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt (als max. 500 €/Jahr) und die Zahlung kann über Bankomatkarte, Kreditkarte, Bank- oder Postüberweisung erfolgen.

Steuerbonus für Grünanlagen

Ab 2018 können Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten bei bestehenden Grün- und Parkanlagen bei privaten Wohneinheiten abgesetzt werden. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% von maximal 5.000 € für die Instandhaltung von Grünanlagen, Gärten, Wiesen, Bewässerungsanlagen, Brunnen sowie die Begrünung von Flächen (Überdachungen, Dachgärten und -terrassen). Auch die Projektierungsarbeiten sind absetzbar. Der Steuerabzug erfolgt mit 10 jährlichen gleichbleibenden Raten und die Zahlung der Rechnungen hat mit nachverfolgbaren Instrumenten (Bank- oder Postüberweisungen, Bancomatkarte, Kreditkarte und dgl.) zu erfolgen. Der Bonus ist auch auf die Gemeinschaftsteile und somit auf die Kondominiumsgärten anwendbar (Höchstgrenze 5.000 € pro Wohneinheit).

Walther Andreaus, Geschäftsführer der VZS

Verbraucherschutz als Zukunftsaufgabe der Südtiroler Politik

In einem Teil der Bevölkerung macht sich ein Gefühl breit, ich zahle zu viel, werde abgezockt, nicht gehört. Die da oben scheren sich nicht um mich. Es ist Zeit, dass dieses Gefühl thematisiert wird. Die Kritik richtet sich gegen Internetbetrug, aber nicht nur. Die Telefon- und Stromgesellschaften, die Banken und Finanzierungsinstitute, Händler und Gebrauchtwagenhändler, Haustürverkäufer, Kontrollen und Justiz. Es gibt viele Defizite. Wir als Verbraucherzentrale wünschen uns von der nächsten Landesregierung, dass diese die Sorgen der Verbraucher mehr in den Fokus ihrer Arbeit rückt. Verbraucherfreundliche Lösungen braucht es für eine erfolgreiche Heimholung des Stroms und für mehr Qualität bei öffentlichen Dienstleistungen wie dem Personennahverkehr und dem Gesundheitswesen. Damit der Verbraucheralltag leichter wird, braucht es Erleichterungen Verbrauchern zu dem Geld zu verhelfen, das ihnen zusteht. Im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagswahlen lädt die VZS daher die politischen Vertreter ein, sich über die Probleme zu informieren. Denn nur wer über die Probleme, die Südtirols VerbraucherInnen und Verbraucher bewegen, genau Bescheid weiß, kann erfolgversprechende Strategien für eine angemessene Verbraucherpolitik entwickeln. Es gibt noch viel zu tun für starke Verbraucherrechte, faire Märkte sowie unbedenkliche Produkte und Dienstleistungen. Will man mehr Verantwortung von den Bürgern einfordern, müssen auch die dazu notwendigen ordnungspolitischen Leitplanken gesetzt werden, etwa die Verankerung der digitalen Verbraucherrechte, des Datenschutzes sowie effektive Kontrollen und Sanktionen auf dem immer unübersichtlicheren Markt. Die Zunahme der Komplexität des Konsumalltags und der Eigenverantwortung der Verbraucher machen es erforderlich, dass die Interessen der VerbraucherInnen auf allen Ebenen berücksichtigt werden. Dabei ist ein Thema auch die dauerhafte Sicherung der finanziellen und personellen Ressourcen einer unabhängigen Verbraucherarbeit.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it

Ernährung

Thunfisch – Was kommt in die Dose?

Erhebung der VZS bringt ernüchterndes Ergebnis

Nach Jahrzehnten der Überfischung sind viele Thunfischbestände gefährdet und mehrere Arten in ihrem Überleben bedroht. Die Verbraucherzentrale Südtirol hat ein Nachhaltigkeits-Ranking für Dosen-Thunfisch erstellt und erhoben, welche Angaben die Hersteller auf den Dosen machen.

Der Thunfisch ist der beliebteste Speisefisch der italienischen Küche. In weiten Teilen der Welt gelten die Thunfischbestände heute aber als überfischt, der industrielle Thunfischfang verursacht zudem große Mengen an unerwünschtem Beifang. Die festgelegten Fangquoten wurden in den letzten Jahren immer wieder überschritten, zudem stammt weltweit vermutlich jeder fünfte gefangene Fisch aus illegaler Piratenfischerei. Der Nördliche und der Südliche Blauflossenthun sind laut der Roten Liste der bedrohten Tierarten der Weltnaturschutzunion IUCN „vom Aussterben bedroht“, der Großaugenthun ist „gefährdet“. Trotzdem landen diese Arten nach wie vor auf unseren Tellern – denn nicht zuletzt für die Zubereitung von japanischem Delikatess-Sushi wird (roher) Thunfisch gern und viel verwendet. Dabei gilt der Nördliche Blauflossenthun als die kostbarste Thunfischart. Die weltweit meistgefangene Art ist dagegen der Echte Bonito.

Das Nachhaltigkeits-Ranking der Verbraucherzentrale

Die Verbraucherzentrale Südtirol hat 2017 in vier verschiedenen Handelsketten insgesamt 88 Produkte von 19 Marken im Bereich Dosen-Thunfisch unter die Lupe genommen. Dabei wurden die Angaben auf der Verpackung, nämlich die Informationen zu Thunfischart, Fanggebiet und Fangmethode, sowie eventuell vorhandene Nachhaltigkeitszeichen bzw. -zertifizierungen überprüft. Die untersuchten Marken wurden in Hinblick auf ihre Transparenz und ihre Umweltfreundlichkeit bewertet. Das Ranking wurde aufgrund der Nachhaltigkeit erstellt.

Mehrheitlich wird im Handel Thunfisch in Öl angeboten (85% der untersuchten Produkte), das Angebot an Thunfisch Natur, also ohne Öl, macht nur knapp 15% aus.

Ranking	Marke	Punkte Nachhaltigkeit (maximal 5 möglich: + + + + +)	Punkte Transparenz (max. 4 Punkte möglich)
1	Frinsa	+ + + +	3,5
2	AsdoMar	+ +	4
3	Despar	+ +	2,7
4	RIO mare	+ +	1,8
5	Donzela	+	3,3
6	Mareblu	+	2,9
7	Coop	+	2
8	Poseidon	+	1,5
9	Olasagasti	+	1
10	Rizzoli	+	0
11	Primia	fast +	2,9
12	Maruzzella	¼ +	1,4
13	MareAperto		4
14	Nostromo		2,8
15	Angelo Parodi		2
15	Delicius		2
15	Spesa leggera		2
16	Consorcio		1,5

Die vollständige Untersuchung finden Sieauf www.verbraucherzentrale.it.

Verbraucherzentrale

Verbraucherschutz als Zukunftsaufgabe

Verbraucherzentrale Südtirol stellt Jahresbericht 2017 vor

Die Verbraucherzentrale Südtirol hat auch 2017 praxisnah und unbürokratisch über 40.000 VerbraucherInnen informiert, beraten und weiter gebildet sowie sehr erfolgreich zu ihrem Recht und Geld verholfen. Dies ist außergerichtlich erfolgt. Die für die VerbraucherInnen rückerstrittene Summe ist gegenüber 2016 um 16% auf respektable 1,8 Millionen Euro angewachsen.

Leider gibt es aktuell beim Verbraucherschutz in vielen Bereichen immer noch großen Handlungsbedarf. Das zeigt der Jahresbericht für 2017 der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), der wie gewohnt am Weltverbrauchertag vorgestellt wird. Akut gibt es beträchtlichen Handlungsbedarf zum Beispiel bei den großen Schwierigkeiten der Geldanleger, wieder zu ihrem Geld zu kommen, welches ihnen aufgrund der Unregelmäßigkeiten beim Verkauf von Bankprodukten zusteht.

Bei den knapp 11.000 Beratungsfällen (-3% gegenüber 2016) gibt es einen kleineren und bei den Informationsnachfragen (10.292) mit -11% einen etwas größeren Rückgang zu verzeichnen. Dies hat auch damit zu tun, dass die digitale Welt voranschreitet und die Online-Angebote der VZS verstärkt genutzt werden.

Es gibt noch viel Verbesserungsbedarf bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Viel zu oft lohnt es sich für große Unternehmen, langatmige Gerichtsverfahren zu führen. Daher setzt die Verbraucherzentrale auch verstärkt auf Schlichtungsverfahren. Im abgelaufenen Jahr wurden 620 Verfahren betreut, eine Zunahme von 19%.

Die Verbraucherzentrale wünscht sich von der nächsten Landesregierung, dass diese die Sorgen der Verbraucher mehr in den Fokus ihrer Arbeit rückt.

Der Jahresbericht ist auf www.verbraucherzentrale.it verfügbar.

Umwelt & Gesundheit

Digitalisierung der Patientendaten:

Alarm der Hausärzte muss Konsequenzen haben

Verbraucherzentrale fordert dringende Einberufung eines Daten-Sicherheitsgipfels
Informationelle Selbstbestimmung bei sensiblen Medizindaten muss auch im Hinblick auf die neue Eu-Datenschutz Grundverordnung gewährleistet werden, die im Mai in Kraft tritt

Die Vernetzung im Bereich des Südtiroler Gesundheitsinformationssystems schreitet voran und betrifft nunmehr auch alle Hausärzte und die digitale Verschreibung von Medikamenten. Da im Gesundheitswesen besondere Herausforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten existieren, wäre eine frühzeitige Einbindung der Verbraucher- und Patienteninteressen und auch anderer Beteiligter - wie die Hausärzte und Apotheker - mehr als notwendig gewesen. Entsprechende Ansuchen hat der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes einfach in den Wind geschlagen. Umso schwerwiegender schrillen jetzt die Alarmglocken. Was die Hausärzte des Vinschgaus ins Feld führten ist nicht mehr zu toppen. Die Privacy-Bestimmungen werden anscheinend mit Füßen getreten. Dem will die VZS jetzt auf den Grund gehen.

Daher muss dringend ein Datenschutzgipfel einberufen werden, bei dem alle Akteure an einen Tisch geholt werden und Klartext gesprochen wird. Es geht nicht an, die Verantwortung einfach auf den Schultern der Hausärzte und anderer Beteiligter abzuladen. Entsprechende Eingaben an die Kontroll- und Verfolgungsbehörden können nur abgewendet werden, wenn das angewandte Sicherheitsinstrumentarium in der Privacy-Architektur offengelegt wird. Und das in Anwesenheit von unabhängigen Informatikfachleuten.

Das Prinzip der informationellen Selbstbestimmung bei den delikaten sensiblen Daten der Patienten wird systematisch ausgehebelt. Denn grundsätzlich dürfen alle medizinischen Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten gespeichert und verarbeitet werden. Und sollte diese Zustimmung erteilt werden, dann braucht es ein Sicherheitsinstrumentarium zur ausreichenden Wahrung des Datenschutzes. Die Verfügungshoheit über die Medizindaten muss tatsächlich beim Patienten liegen. Das Zugriffskonzept ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erarbeiten. Diese Regeln werden von der im Mai in Kraft tretenden Eu-Datenschutz Grundverordnung nocheinmal verstärkt.

Verkehr & Kommunikation

Ausfälle im Bahnverkehr stiegen 2017 um 39%, streikbedingte Ausfälle sogar um 57% Verbraucherzentrale verlangt effizienteres Konfliktmanagement und weniger Betriebsstörungen

Der öffentliche Nahverkehr in Südtirol ist dann, wenn er funktioniert, sein Geld wert und hat immer mehr Zuspruch. Doch: Die dauernden Streiks und Ausfälle belasten Pendler sowie Bahn- und Buskunden in Südtirol zunehmend. Auch wegen des andauernden Tarifkonflikts bei Trenitalia und vor allem wegen des Konflikts bezüglich der Arbeitsbedingungen bei der SAD sind im Bahnverkehr im letzten Jahr insgesamt 295 Teil- oder vollständige Ausfälle zu verzeichnen gewesen. Hinzu kommen noch die zahlreichen Ausfälle von Zügen und Bussen aus anderen Gründen – die PendlerInnen müsse es aussitzen.

Eine Nachfrage im Mobilitätsassessorat hat für den Bahnverkehr eine wenig erfreuliche Entwicklung ans Licht gebracht. So sind die Ausfälle im Bahnverkehr ohne der Vinschger Bahn 2017 gegenüber 2016 um 39% gestiegen, jene wegen Streiks sogar um 57%. Diese gehen zum größten Teil auf das Konto der SAD. Die Buslinien sind dabei gar nicht mal erfasst.

Die VZS fordert die Verantwortlichen für Verbraucherschutz und im Südtiroler öffentlichen Personennahverkehr sowie die Aufsichtsbehörde für die Regelung des Transportwesens (ART) auf, hier einzuschreiten und ein effizienteres Konfliktmanagement, welches nicht zu Lasten der Fahrgäste geht, in die Wege zu leiten. Nur durch entsprechendem Kostendruck und Strafgelder können Verbesserungen herbeigeführt werden. Es braucht auch keine kostspieligen Dritten für die Qualitätskontrolle. Es brauchen nur die im Dezember von der Landesregierung beschlossenen neuen Leitlinien für die Dienstqualität endlich bei Bahn und Bus angewandt werden.

Ausfälle Bahn (ohne Vinschgerbahn)	2016	2017	± %
Ausfälle	788	1093	39
Davon Ausfälle aufgrund von Streiks	188	295	57

Weitere Daten hierzu finden Sie auf www.verbraucherezentrale.it.

Der Fall des Monats

Teures Versehen:

Verbraucher zahlt Strafe von 6.000 Euro für Ausstellung eines Schecks ohne Vermerk „nicht übertragbar"

VZS: alte Scheckhefte kontrollieren und Vermerk anbringen, um nicht am Justiz-Marterpfahl zu landen!

Im Juli 2017 wurden die Strafen bei Verletzung der Bestimmungen gegen Geldwäsche erneut verschärft. Unter anderem wurde die Strafe angehoben, falls man der Pflicht, Schecks mit einem Betrag von über 1.000 Euro zwingend mit dem Vermerk „nicht übertragbar" auszustellen, zuwider handelt.

Und genau diese Auflage wurde nun einem Verbraucher zum Verhängnis: er zahlte einen größeren Ankauf mit einem Scheck, der aus einem alten Scheckheft stammte, und brachte den Vermerk nicht an. Der Scheck wurde vom Händler eingelöst, und kurze Zeit später kam dann das böse Erwachen: das Finanzministerium teilte dem Verbraucher mit, dass er die Bestimmungen zur Geldwäsche nicht eingehalten hatte, weil der Vermerk „nicht übertragbar" auf dem Scheck fehlte, und dass er nunmehr eine Strafe von 6.000 Euro zu begleichen habe.

Der Verbraucher kann sich in einem ersten Schritt schriftlich rechtfertigen; das Ministerium wird die angeführten Gründe beurteilen, und könnte in der Folge die Strafe eventuell verringern oder gar ganz zurücknehmen, oder aber die Strafe bestätigen. In diesem Fall könnte der Verbraucher dann vor Gericht Rekurs einreichen – mit entsprechenden Kosten und Zeitaufwand.

Auch der Händler, der den Scheck für mehr als tausend Euro ohne Vermerk akzeptierte und zum Inkasso vorlegte, hat die Normen zur Geldwäsche verletzt; laut Vorgaben wird auch dieser mit einer Strafe belegt werden.

Daher der Rat an alle VerbraucherInnen, die Schecks verwenden: unbedingt prüfen, ob die eigenen Schecks den Vermerk „nicht übertragbar" aufweisen, und diesen im Fall anbringen (oder sich ein neues Scheckheft geben lassen) – denn hinter der Ecke lauern Strafen für tausende von Euro auf unschuldige BürgerInnen.

Klimaschutz

Wie viele Lebensmittel werfen wir in den Müll?

Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung im Rahmen des Projektes „Reduce“ zeigt, dass durch das Führen eines entsprechenden Tagebuchs („Il diario dello spreco alimentare“) die Menge an Lebensmittelabfällen in den Haushalten deutlich verringert werden kann. Landeten im Jahr 2016 in den untersuchten Haushalten noch 63 kg an Lebensmitteln pro Person und Jahr bzw. 145 kg pro Haushalt und Jahr in der Mülltonne, so waren es 2017 „nur mehr“ 37 kg pro Person und Jahr (84 kg pro Haushalt und Jahr). Dies sind schätzungsweise 300 Euro mehr in der Geldbörse pro Familie. Von den entsorgten Lebensmitteln entfällt der Großteil auf Gemüse, gefolgt von Milch und Milchprodukten, Obst und Backwaren.

Das Projekt „Reduce“ wird vom italienischen Umweltministerium gemeinsam mit der Universität Bologna und der Initiative Last Minute Market an 430 Haushalten durchgeführt. Die Familien vermerken täglich, welche Lebensmittel in welcher Menge und aus welchem Grund entsorgt werden – so soll Bewusstsein geschaffen werden. Zugleich wird ersichtlich, welche Lebensmittelabfälle vermieden werden können – beispielsweise durch eine bessere Einkaufsplanung, die optimale Lagerung der Produkte, die rechtzeitige Verwendung von leicht verderblichen Lebensmitteln, die Verwendung zwar abgelaufener, aber noch genießbarer Produkte – dies wird nur für Produkte mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum empfohlen, nicht aber für solche mit einem Verbrauchsdatum – und die Verwertung von Speiseresten. **Das Tagebuch der Lebensmittelverschwendung kann (auf italienisch) unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.sprecozero.it/wp-content/uploads/2016/06/WasteNotes_web.pdf**

Die Universität Bologna und die Universität Viterbo haben erhoben, wie viele Lebensmittel in Supermärkten und Hypermärkten („ipermercati“) entsorgt werden, das sind für die ersten knapp 19 kg Lebensmittel pro m² Verkaufsfläche und Jahr, für die zweiten rund 9,5 kg pro m² Verkaufsfläche und Jahr. Das macht bei den Supermärkten rund 1,4 Prozent des Umsatzes aus, bei den Hpyermärkten etwa rund ein Prozent. Laut einer Studie der Universität Stuttgart aus 2012 wirft jeder Deutsche im Schnitt 82 kg Lebensmittel pro Jahr „in die Tonne“; davon werden bis zu zwei Drittel als vermeidbar eingestuft. Lebensmittelverschwendung ist zwar nach wie vor eine ethische Frage, aber nicht nur. Die FAO weist darauf hin, dass durch Lebensmittelverschwendung und -verluste jährlich 3,3 Milliarden Tonnen Treibhausgase (CO^2-Äquivalente) entstehen. Mehr Treibhaus produzieren nur China und die USA. Mit der Lebensmittelverschwendung einher geht auch eine Verschwendung der wertvollen natürlichen Ressourcen Wasser und Boden sowie von Energie.

Finanzdienstleistungen

Bahnbrechende Entscheidung - Schiedsgericht ACF verfügt: Banken müssen Kleinaktionäre entschädigen

VZS hilft Betroffenen Rekurs vor dem kostenlosen ACF einzureichen

Seit 9. Jänner 2017 besteht für KleinanlegerInnen (sog. „Retail-Kunden“) die Möglichkeit, sich an das Schiedsgericht Arbitro per le Controversie Finanziarie, kurz ACF, zu wenden. Das Schiedsgericht hat sich auch mit dem leidigen Thema illiquider bankeigener Aktien beschäftigt und hat in mehreren Entscheidungen die Banken aufgefordert, den Aktionären die investierten Summen zu erstatten. Dabei beanstandete der ACF u.a. falsche Profilierung der Kundinnen, falsche Beratung und dass keine angemessenen spezifischen Informationen mit Angaben der Risiken und Gefahren der illiquiden Papiere ausgehändigt wurden. Die Aktionäre wären somit nicht in der Lage gewesen, die Risiken der Aktien korrekt einzuschätzen; dies hätten die Banken entsprechenden Fragebögen entnehmen müssen. Daher hat das Schiedsgericht verfügt, dass die Kunden zu entschädigen sind.

Ein Verfahren vor dem ACF kann ohne Rechtsbeistand eingeleitet werden und ist kostenlos. Die VZS kann nach Prüfung der Unterlagen und der Sachlage ein solches Verfahren für den Betroffenen anstreben. Ein Vorteil des Verfahrens ist, dass spätestens 180 Tage nach Einreichung des Rekurses eine Entscheidung vorliegt. Die Beweislast über die Einhaltung der Auflagen obliegt dem Finanzdienstleister. Die Entscheidung ist zwar nicht bindend, sollte ihr jedoch nicht Folge geleistet werden, muss sie in zwei nationalen Zeitungen und auf der Homepage der Bank veröffentlicht werden. Nach Abschluss des Verfahrens haben beide Parteien die Möglichkeit, den Fall vor ein ordentliches Gericht zu bringen, wobei die Entscheidung des ACF beigebracht werden kann.

Weitere Informationen auf www.verbraucherzentrale.it.

Umwelt & Gesundheit

WLAN an Schulen: Ärztekammer Österreich und Ärztekammer Zypern fordern nun ein Verbot

Die Erklärung von Nikosia tritt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor massivem Elektrosmog ein, wie er an den meisten Schulen unseres Landes festzustellen ist

Die Ärzte gehen von der aktuellen Studienlage aus, die unter den Auswirkungen nicht-ionisierender Strahlung (wie sie durch den Betrieb von WLAN, Smartphone, Handy, Schnurlostelefon entsteht) eine besorgniserregende Anzahl an pathologischen Bildern festgestellt hat: Kanzerogenität, Entwicklungsneurotoxizität, DNA-Doppelstrangbrüche, Fruchtbarkeitsstörungen, Überempfindlichkeit. Auch kognitive Beeinträchtigungen beim Lernen und beim Gedächtnis wurden aufgezeigt, alles bei Intensitäten weit unterhalb gesetzlicher Grenzwerte.

Ausgerechnet bei Kindern und Jugendlichen wirkt diese Exposition im Entwicklungsstadium ihres Körpers, ihres Gehirns, ihres Nerven- und ihres Fortpflanzungssystems.

Die Ärzte fordern von der Politik eine Überarbeitung der geltenden Richtlinien und Grenzwerte, aber bis dahin müssen unverzüglich Kriterien der Vorsorge und des Respekts gegenüber Heranwachsenden Anwendung finden.

Die Forderung nach dem Vorsorgeprinzip hatte auch 2015 der Südtiroler Landtag mit einem entsprechenden Beschluss getroffen. Im März 2017 hat aber die Landesregierung verschiedene Meinungen von Beamten in einem „Gutachten“ gesammelt. Auf dieser Basis hat der Landtag erneut abgestimmt und die Landesregierung mit der weiteren „WLANisierung“ der Schulen beauftragt.

Etlichen Interventionen zum Trotz sieht die Landesregierung anscheinend nach wie vor „keinen Grund zur Vorsorge“ und macht weiter in der WLAN-Ausstattung der Schulen. Schuldirektoren und Lehrer fühlen sich großem Druck ausgesetzt.

VZS und Bürgerwelle fordern nun auch angesichts der neuesten ärztlichen Stellungnahmen die Landesregierung auf, bisherige und neue Erkenntnisse endlich wahrzunehmen und das Vorsorgeprinzip zu akzeptieren und in die Tat umzusetzen.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

Weltsalzwoche

fünf Maßnahmen, um den Salzkonsum zu verringern

Erhöhter Salzkonsum führt zu erhöhtem Blutdruck oder gar zur Hypertonie, was wiederum das Risiko für weitere Erkrankungen erhöht. Daher gilt beim Salz: weniger bringt mehr!

Fünf Maßnahmen, um die Salzzufuhr zu verringern:

1. Essen Sie mehr frisches, unverarbeitetes Gemüse und Obst und spülen Sie Lebensmittel aus der Konserve (z.B. Bohnen aus der Dose) vor der Verwendung unter fließendem Wasser.
2. Verwenden Sie in der eigenen Küche schrittweise weniger Salz. So kann sich der Geschmackssinn an den schwächeren Salzgeschmack gewöhnen.
3. Ersetzen Sie Salz für das Würzen von Speisen teilweise durch Kräuter und Gewürze.
4. Entfernen Sie den Salzstreuer und andere Würzen vom Esstisch und legen Sie die Angewohnheit, alle Speisen automatisch nachzusalzen, ab.
5. Vergleichen Sie den Salzgehalt von verpackten Lebensmitteln mit Hilfe der Nährwerttabelle und kaufen Sie die weniger stark gesalzenen Produkte.

Vorsicht vor Zuckerfallen mit Gesundheitsversprechen!

Lebensmittel werden mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert und als „gesund" beworben, obwohl sie eigentlich Zucker- und Fettbomben sind. Werden die Verbraucher und Verbraucherinnen getäuscht?

Kinderlebensmittel, also Lebensmittel speziell für Kinder, sind generell noch süßer und fetthaltiger als herkömmliche Produkte – zugleich werben sie aufgrund der zugesetzten Vitamine und Mineralstoffe mit einem besonderen gesundheitlichen Nutzen für die Kinder. Verbraucherinnen und Verbraucher kaufen die Produkte, die mit einer „Extraportion Kalzium" oder anderen Vitaminen und Mineralstoffen einen guten Start in den Tag versprechen, im Glauben, ihren Kindern etwas Gutes zu tun. Bestimmte Milchprodukte beispielsweise werden mit Vitamin D und Vitamin B6 angereichert. Dieser Trick erlaubt es den Herstellern, ihre Produkte mit einem Zusatznutzen für das Immunsystem zu bewerben – denn die Angabe „trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei" ist gemäß EU-Verordnung für beide Vitamine erlaubt. Milchprodukte speziell für Kinder werben damit, dank des angereicherten Kalziums einen Beitrag „für die Entwicklung der Knochen" zu leisten. Nur sehr aufmerksame Verbraucher und Verbraucherinnen entdecken anhand der Nährwerttabelle, dass 100 Gramm eines solchen Produkts rund 14 Gramm Zucker enthalten.

Insbesondere Frühstückszerealien geben sich oft und gerne einen gesünderen Anstrich. „Miele Cheerios" von Nestlé (für den italienischen Markt) werden mit neun Vitaminen und Mineralstoffen angereichert, was auf der Verpackung gut sichtbar hervorgehoben wird. Angaben zum Zuckergehalt finden sich nur kleingedruckt in der Nährwerttabelle: im Fall der „Cheerios" sind es stolze 24,4 Gramm Zucker pro 100 Gramm. Noch mehr, ganze 29 Gramm, sind es bei den „Coco Pops" von Kellogg's (für den italienischen Markt) – der Hersteller wirbt auf der Verpackung trotzdem mit einem hohen Gehalt an (zugesetzten) B-Vitaminen und Eisen.

Weitere Informationen: www.verbraucherzentrale.it

Kurz & bündig · Kurz & bündig

Telefonrechnung: Rückkehr zur monatlichen Verrechnungsweise wird zur unendlichen Geschichte

Seit einigen Wochen teilen die Anbieter mit, dass die Verrechnungsart wieder umgestellt wird, aber ...

Nach verschiedenen Beschlüssen der Aufsichtsbehörde für das Telekommunikationswesen AGCOM, Abmahnungen, Strafen und einem neuen Gesetz ist die unendliche Geschichte um die Rückkehr zur Verrechnung pro Monat immer noch nicht abgeschlossen. In den letzten Wochen melden sich zahlreiche VerbraucherInnen in der VZS, denen ihre Anbieter für Handy und Festnetz mitteilen, dass man zur Verrechnung pro Monat zurückkehren werde. Doch die Meldungen sind alles andere als klar und transparent. Das jüngste Kapitel in dieser wahrhaft „unendlichen Geschichte" ist eine neue Abmahnung der AGCOM an die Anbieter, da diese weiterhin Angebote zu 28 Tagen anbieten, und die Kunden nicht transparent über die Vertragsänderungen („ius variandi") informieren. Leider besteht das konkrete Risiko, dass in diesem rechtlichen Tauziehen letzten Endes nur die Anbieter einen Vorteil erzielen, zu klaren Lasten ihrer KundInnen.

Was können VerbraucherInnen unternehmen?

1) Die VerbraucherInnen können unklare, undurchsichtige oder gar unfaire Mitteilungen ihrer Anbieter den beiden Aufsichtsbehörden (AGCM und AGCOM) melden, und diese Meldungen auch beim Anbieter selbst beanstanden.

2) Wenn man mit dem mitgeteilten Anstieg der Jahreskosten (und diesen gab es!) nicht einverstanden ist, kann man von seinem Recht auf Ausstieg vom Vertrag Gebrauch machen, innerhalb der vom Anbieter genannten Fristen. Dies macht natürlich nur Sinn, wenn man vorher ein günstigeres Angebot ausfindig machen konnte. Wichtig: in der Kündigung unbedingt die einseitige Vertragsabänderung durch den Anbieter als Kündigungsgrund angeben!

3) Falls man trotz Kostenerhöhung nicht wechseln möchte, kann es trotzdem ratsam sein, dem Anbieter eine Beschwerde zu schicken, um sich eventuelle zukünftige Eingriffsmöglichkeiten offen zu halten (auch hinsichtlich der bereits im Frühjahr 2017 erfolgten Teuerungen).

Dies gilt auch für all jene, die zur Zeit der ersten Änderungen (also im Frühjahr 2017) bereits ein Angebot hatten, das eine Verrechnung oder Anlastung alle 28 Tage vorsah. Einige Anbieter haben nämlich das neue Gesetz zum Anlass genommen, diesen Kunden die verfügbaren Leistungen zu kürzen. Diese Anbieter haben ihre Tarife so angepasst, dass zwar die Jahreskosten gleich hoch bleiben, dafür aber die Leistungen um ein Dreizehntel reduziert werden. Die VZS hat jedoch auch diese Vorgehensweise bereits den zuständigen Behörden gemeldet.

Immer aktuell informiert über die Entwicklungen bleiben Sie über unseren Newsletter:
https://www.consumer.bz.it/de/newsletter-anmeldung

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

UKW-Abschaltplan beunruhigt viele RadiohörerInnen

VZS: Entscheidungsfreiheit der VerbraucherInnen respektieren

Mehr als die Abschaffung der Rundfunkgebühren beschäftigt derzeit der von der Südtiroler Landesregierung im November genehmigte Plan zur Abschaffung von UKW-Sendanlagen die Gemüter der Südtiroler RadiohörerInnen. 2017 wurden 19 Sendegeräte in Antholz/Mittertal, Karthaus/Schnals, Rauth/Eggen, St. Gertraud/Ulten Wengen/La Val und Wiesen/Pfitsch vom Strom genommen, 2018 kommen Aberstückl/Sarntal, Graun/Reschen, Kurzras/Schnals, Prags, Ratschings, Ritten/Afing und Welschnofen dazu. Die Versorgung mit UKW-Radio wird trotzdem gewährleistet, doch wird das Antennen-Angebot ausgedünnt.

Bei den TV-Antennen ist der Digitalumstieg vollzogen, jetzt ist das Radio dran. Doch so eindeutig und leicht geht es dabei nicht über die Bühne. In den letzten Jahren wächst in Südtirol die Zahl der Programme, die per DAB+ ausgestrahlt werden und die Verbreitung der entsprechenden Empfangsgeräte ist auch beträchtlich gestiegen.

Neben den vielen Vorteilen des neuen DAB+ Standards gibt es auch Fragezeichen. So ist digitales Radio nicht zwingend immer besser als analoges Radio. Denn auch die Umstellung bringt einige Herausforderungen mit sich, die noch nicht gänzlich gelöst sind, so zum Beispiel die geringere Reichweite. Die Politik in Europa hat sich nicht eindeutig zum Digitalradio bekannt so ist auch der Flop der ersten DAB-Generation zu erklären. Und nicht wenige Stimmen setzen im Streit zwischen DAB+ und UKW auf Internet. Die Streams erreichen eine ähnliche Qualität wie DAB+ und teils besser. Und man empfängt weltweit. Gerade wenn man in Südtirol die Breitbandinfrastrukturen mit öffentlicher Unterstützung massiv ausbaut ist zu überlegen, ob hier nicht doppelt gemoppelt wird.

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) mahnt die Verantwortlichen in der Landesregierung und bei der Rundfunkanstalt Südtirol (RAS) hier zu einem vorsichtigen und nicht zu enthusiastischem Vorgehen. Zusätzlich ist der Südtiroler Auto-Park vielfach mit UKW-Radios ausgestattet. Wird gänzlich auf DAB+ umgestellt, dann bleiben eine enorme Menge an „UKW-Autos“ auf der Strecke und können z.B. bei Notfällen von wichtigen, lebensrettenden Zivilschutzinformationen nicht erreicht werden.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it

Frühling im Fitness-Studio

In der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) trudeln immer wieder Anfragen und Meldungen von Fitnessstudio-BesucherInnen ein. Was die meisten wissen möchten:

- kann man von einem Finess-Studio-Vertrag zurücktreten?
- kann man so einen Vertrag, z.B. aus Krankheitsgründen, zeitweilig pausieren?
- was passiert mit dem dazugehörigen Finanzierungsvertag?

Allgemein gilt, dass man von Verträgen, die im Studio oder in dessen Büroräumen unterzeichnet wurden, **nicht zurücktreten kann** – außer dieses Recht wird explizit eingeräumt (eventuell gegen Bezahlung einer Pönale).

Bei den langen Laufzeiten hängen ggf. auch noch **Ratenverträge** am Vertrag mit dran, und hier gilt es doppelt aufzupassen: genehmigt nämlich die Finanzierungsgesellschaft die Ratenzahlung nicht, ist man dennoch an den Ursprungsvertrag gebunden, und muss (häufig unter Androhung rechtlicher Schritte) sofort die Gesamtsumme begleichen, die sich auch auf über 1.000 Euro belaufen kann. Dies kann so geschehen, weil klar im Vertrag verankert und per Unterschrift akzeptiert wurde, dass bei Nichtgewährung der Ratenfinanzierung sofort der gesamte Betrag fällig wird.

Wenn man sich im Zuge der Laufzeit entscheiden sollte, das Fitnessstudio **nicht mehr besuchen zu wollen,** ist es meist nicht möglich, die noch ausstehenden Zahlungen nicht zu leisten, oder die noch nicht genutzten Zeiten erstattet zu bekommen. Dies wird meist auch so gehandhabt, wenn der Grund für den Ausstieg eine Krankheit oder ein Unfall sind, außer die Klauseln sehen hier explizit anderes vor.

In der Vergangenheit konnte die VZS in ähnlich gelagerten Fällen jedoch (vor Gericht) durchsetzen, dass nicht die gesamte noch ausstehende Summe beglichen werden musste; die entsprechende Klausel wurde für „missbräuchlich“ und somit für nicht wirksam befunden. Doch dies muss – leider – für jede Klausel erneut durchexerziert werden. Wenn Sie Zweifel an den von Ihnen unterzeichneten Vertragsklauseln haben, können Sie uns per e-mail an info@verbraucherzentrale.it eine Kopie zukommen lassen; wir werden diese dann den zuständigen Behörden zur Überprüfung weiterleiten. Für weitere Informationen stehen unsere BeraterInnen zur Verfügung.

Warum es falsch ist, das Smartphone nachts aufzuladen

VZS gibt Tipps wie der Akku geschont wird

Der Akku ist eine Schwachstelle des Smartphones. NutzerInnen ärgern sich über den leeren Akku mehr als bei anderen Problemen mit den digitalen und ständigen Begleitern. Kein Wunder also dass sich viele Gedanken um das korrekte Laden und Entladen machen. Doch um den richtigen Umgang geistern viele Versionen.

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat die aktuellsten Tipps und Tricks zusammengefasst:

1. Wann aufladen?

Experten (Inside-Handy) empfehlen die nunmehr in modernen Geräten eingesetzten Lithium-Ionen-Akkus im Bereich zwischen 30 und 80 Prozent Ladung zu halten. Ganz schlecht ist es, bei niedrigem Ladestand oder bei fast voller Kapazität nur für kurze Zeit zu laden.

2. Akku vollständig entladen?

Eine vollständige Entladung und Ladung belastet die Elektroden der Lithium-Ionen Akkus ungemein stark. Dadurch wird die Lebensdauer beeinträchtigt. Wer im Mittelfeld zwischen 25 und 80% bleibt erhält eine größere Anzahl an Ladezyklen.

3. Nachtladung angebracht?

Da die digitalen Begleiter nachts nicht benötigt werden, böte es sich an, diese über Nach laden zu lasse - dies setzt jedoch dem Energiespeicher beträchtlich zu. Vor allem die Entladung und der neue Ladevorgang um wenige Prozent im stark belasteten letzten Drittel sind schlecht für die Lebensdauer des Akkus.

Weitere Tipps auf www.verbraucherzentrale.it.

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreaus
Redaktion: Walther Andreaus, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier

Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).
Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.
Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

1. **Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
2. **Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
3. **Außenstellen**
   Brixen, Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00)*
   Bruneck, Europastr. 20 (0474-551022) Mo:9:00-12:00+14:00-17:00, Di+Mi 14:00-17:00, Do 9:00-12:00
   Gadertal, St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
   Klausen, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
   Lana, Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
   Mals, Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
   Meran, Goethestraße 8 (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
   Neumarkt, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
   Passeier, St. Leonhard, Passeirerstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
   Schlanders, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. Do im Monat 9:00-12:00
   Sterzing, Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
   Partnerstelle: CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
   *nur auf Vormerkung
4. **Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
5. **Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
6. **Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
7. **Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: *(Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)*

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektrosmog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Di 9:00-12:30 + 14:00-16:30, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbraucherthemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it

Aktuelle Termine:

Vortrag: Ernährung - „nur“ eine Frage der Gesundheit?

12.04.2018, 19:30 Uhr, Deutschnofen, Bibliothek, Schloss-Thurn-Str. 4/B
Referent: mit Silke Raffeiner

Europatag

9. Mai in Bozen am Waltherplatz von 10:00 bis 14:00 Uhr,
mit dem Europäischen Verbraucherzentrum

Verbrauchermobil

April	
05	09:30-11:30 Marling, Dorfplatz
06	09:30-11:30 Klausen, Tinneplatz 15:00-17:00 Meran, Sandplatz
09	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus Platz
10	09:00-10:00 Prad, Hauptplatz 10:30-11:30 Naturns, Burggräfler Platz
11	09:30-11:30 Vöran, Dorfplatz
12	09:30-11:30 Vahrn, Rathausplatz
13	09:30-11:30 Burgstall, Muchele-Galerie
14	09:00-11:00 Montan, Gemeindeplatz
16	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
18	09:30-11:30 Gais, Gemeindeplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben
19	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz
21	09:30-11:30 Altrei, Gemeindeplatz
23	09:30-11:30 Eppan, H.-W.-Tyrol-Platz
27	09:30-11:30 Barbian, Kirchplatz
28	09:30-11:30 Andrian, Dorfplatz
30	09:30-11:30 Kastelbell, Dorfplatz
Mai	
01	09:30-12:30 Völs, ASGB/Festplatz
02	15:00-17:00 Hafling, Feuerwehrhalle
03	09:30-11:30 Graun, Gemeindeplatz
04	09:30-11:30 Klausen, Tinne Platz 15:00-17:00 Meran, Sandplatz
07	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus Platz
08	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
10	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz
11	09:30-11:30 Villanders, Gemeindeplatz
12	09:30-11:30 Schluderns, Kugelgasse
14	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
15	09:30-11:30 Tisens, Gemeindeplatz
16	09:30-11:30 Kurtatsch, Gemeindeplatz

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervorduck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.